

INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE

Beantragung von Tagesordnungspunkten gem. § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die **seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien** sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen **spätestens am Dienstag, den 12. April 2022** der Gesellschaft in Schriftform ausschließlich an:

Wienerberger AG
Corporate Legal Services
z.H. Dr. Karl Wagner
Wienerbergerplatz 1
1100 Wien

zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein **Beschlussvorschlag samt Begründung** beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt die **Vorlage einer Depotbestätigung** gem. § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag, der in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt wird, muss gem. § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschläge von Aktionären gem. § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform **spätestens am Freitag, den 22. April 2022** der Gesellschaft entweder

per Telefax an: +43 (0)1 8900 500 53
oder in Schriftform an: Wienerberger AG
Corporate Legal Services
z.H. Dr. Karl Wagner
Wienerbergerplatz 1
1100 Wien

zugeht. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt die Vorlage einer Depotbestätigung gem. § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen.

Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung zum Vorschlag zur Beschlussfassung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG.

Jeder Beschlussvorschlag, der in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt wird, muss gem. § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zur allfälligen Erstattung eines Wahlvorschlags für Wahlen in den Aufsichtsrat durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Angesichts der derzeitigen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens jeweils drei Aufsichtsratsmandate mit Männern bzw. Frauen besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot des § 86 Abs. 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat der Wienerberger AG besteht derzeit aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und drei vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den sieben Kapitalvertretern sind vier Männer und drei Frauen, von den drei Arbeitnehmervertretern sind zwei Männer und eine Frau. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus sechs Männern und vier Frauen und erfüllt somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs. 7 AktG kommt.

Sollte es zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Rahmen der Satzung kommen, ist bei der Erstattung allfälliger Wahlvorschläge durch Aktionäre auf § 86 Abs. 7 AktG bzw. auf das zuvor angeführte Mindestanteilsgebot Bedacht zu nehmen.

Nachweisstichtag und Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem **Anteilsbesitz am Samstag, 23. April 2022, 24:00 Uhr Wiener Zeit (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer am Nachweisstichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt eine Depotbestätigung gem. § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens **am Donnerstag, 28. April 2022, 24:00 Uhr Wiener Zeit**, ausschließlich unter einer der unten genannten Adressen zugehen muss.

Per Post: Wienerberger AG, c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60
8242 St. Lorenzen/Wechsel

Per SWIFT: GIBAATWGGMS - Message Type MT598 bzw. Type 599; unbedingt ISIN
AT0000831706 im Text angeben.

Per E-Mail: anmeldung.wienerberger@hauptversammlung.at (Depotbestätigung als PDF-Anhang)

Per Telefax: +43 (0) 1 8900 500 53

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code)
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien (ISIN AT0000831706) des Aktionärs
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht

Die Depotbestätigung muss sich auf den Nachweisstichtag **Samstag, den 23. April 2022, 24:00 Uhr Wiener Zeit** beziehen.

Die Depotbestätigung muss in **deutscher oder in englischer Sprache** übermittelt werden.

Die Übermittlung der Depotbestätigung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Hauptversammlung. Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Hinweis zum Auskunftsrecht gem. § 118 AktG

Aktionären ist gem. § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung

per E-Mail an: fragen.wienerberger@hauptversammlung.at,

per Telefax an: +43 (0)1 8900 500 53

oder per Post an: Wienerberger AG
Corporate Legal Services
z.H. Dr. Karl Wagner
Wienerbergerplatz 1
1100 Wien

gestellt werden.

Information über das Recht der Aktionäre, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gem. § 119 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge (ausgenommen die Nominierung von Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat) zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.